

## **Informationen gemäß § 37 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtung und intelligenten Messsystemen**

Die Stadtwerke Harsewinkel GmbH übernehmen nach §3 MsbG den Messstellenbetrieb als **grundzuständiger Messstellenbetreiber** soweit kein dritter Messstellenbetreiber diesen aufgrund einer Vereinbarung nach §5 oder §6 MsbG durchführt.

Die Stadtwerke Harsewinkel werden die folgenden Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit **einem intelligenten Messsystem** ausstatten:

- Letztverbraucher mit einem Jahresstrombedarf von mehr als 6.000 kWh
- Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG
- Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar können auch Messstellen bis 6.000 kWh Jahresstromverbrauch und Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von 1 kW bis 7 kW mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden.

Alle anderen Messstellen werden sukzessive mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nach jetzigen Stand werden

- ca. 11.400 Zähler zu einer modernen Messeinrichtung und
- ca. 1.500 Zähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet.

Neben der Ausstattung der Messstelle mit einem Messsystem und der Durchführung des Messstellenbetriebes gehören folgende Leistungen zu den **Standardleistungen**:

- die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie

- die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und –anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem Preisblatt für "**Preise für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**" entnommen werden.

Das Preisblatt ist auf der Website der Stadtwerke Harsewinkel GmbH abrufbar.

Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Eine Übersicht über mögliche Zusatzleistungen und deren Entgelte sind ebenfalls dem o.g. Preisblatt zu entnehmen. Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Stadtwerke Harsewinkel GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.